



RICHTLINIEN ZUM KINDERSCHUTZ

von World Vision Deutschland e.V.

Lesen Sie auf Seite 15,
was Mitarbeiter von
World Vision Deutschland
über ihren Beitrag zum
Kinderschutz sagen.

INHALT

Einleitung	4
I. Kinderschutz bei World Vision Deutschland	6
2. Verhaltensregeln beim Umgang mit Kindern und bei der Kommunikation	9
3. Umsetzung und Verantwortlichkeit	14
4. Fallmanagement-Plan	16
Kontakte für die Meldung einer Kinderschutzverletzung	19

SIE ...

... ARBEITEN HAUPTAMTLICH FÜR WORLD VISION DEUTSCHLAND?

→ Für Sie sind insbesondere **Teil 2, 3 und 4** relevant.

... HABEN EIN PATERKIND BEI WORLD VISION DEUTSCHLAND?

→ Informieren Sie sich über die Verhaltensregeln beim Umgang mit Kindern und bei der Kommunikation in **Teil 2**.

... ENGAGIEREN SICH EHRENAMTLICH FÜR WORLD VISION DEUTSCHLAND?

→ Lernen Sie mehr über den Kinderschutz bei World Vision Deutschland in **Teil I**.

... SIND AN EINEM PROJEKTBESUCH INTERESSIERT?

→ Für Projektbesucher und externe Medienschaffende sind die Verhaltensregeln zum Kinderschutz in **Teil 2** relevant.

... ARBEITEN ALS VERTRAGSPARTNER* MIT WORLD VISION DEUTSCHLAND ZUSAMMEN?

→ Informieren Sie sich über den Kinderschutz bei World Vision Deutschland in **Teil I**.

IMPRESSUM

Herausgeber: World Vision Deutschland e.V.

Verantwortlich: Christoph Waffenschmidt, Christoph Hilligen

Konzeption der Richtlinien: Kinderschutzgruppe von World Vision Deutschland e.V.

Erstellung der Broschüre: Laura Schelzenz

Satz und Gestaltung: www.lindkern.de

© 2016 World Vision Deutschland e.V.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre die männliche Form verwendet; diese soll das weibliche sowie andere Geschlechter einschließen.



„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 3(I), Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen



EINLEITUNG

World Vision Deutschland setzt sich als Kinderhilfswerk für ein nachhaltiges Wohlergehen junger Menschen innerhalb ihrer Familien und ihres weiteren Lebensumfelds ein. Wir möchten Kindern Chancen eröffnen, ihr Selbstwertgefühl stärken und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung ganzheitlich fördern.¹ Daher arbeiten wir partnerschaftlich mit den Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinden zusammen, um gute Rahmenbedingungen für die Entfaltung ihrer Potentiale und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu schaffen.

Bei unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention an erster Stelle. Der Schutz und die Sicherheit der Kinder in unseren Projekten sind für uns essentiell. Um diesem Gebot gerecht zu werden, hat World Vision Deutschland die vorliegenden Richtlinien zum Kinderschutz etabliert. Sie basieren auf gemeinsamen Standards des internationalen Netzwerks von World Vision Deutschland und sind im Einklang mit dem VENRO-Kodex zu Kinderrechten.²

Ziel der Richtlinien zum Kinderschutz ist es, Kinder in allen Bereichen der Arbeit von World Vision Deutschland im In- und Ausland vor Misshandlung, Herabsetzung, Vernachlässigung und Ausbeutung sowie allen anderen Formen der Gewalt zu schützen. Klare Verhaltensregeln, standardisierte Präventionsmaßnahmen sowie transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen erzeugen ein hohes Niveau an Sicherheit.

Die Richtlinien zum Kinderschutz gelten für verschiedene Personengruppen, die über World Vision Deutschland mit Kindern in Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben. Dazu gehören hauptamtliche Mitarbeiter, Paten, Unterstützer, ehrenamtliche Mitarbeiter, Projektbesucher und externe Medienschaffende sowie Projekt- und Vertragspartner. Alle Personengruppen verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der Verhaltensregeln beim Umgang mit Kindern und bei der Kommunikation (→ Teil 2, Seite 9).

World Vision Deutschland nimmt die Richtlinien zum Kinderschutz sehr ernst und sorgt für ihre ausnahmslose Umsetzung. Dies beinhaltet die sorgfältige Auswahl des Personals, die Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter und Partner, die Unterstützung des Betriebs von Beschwerdestellen sowie die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Richtlinien (→ Teil 3, Seite 14). Sollte eine Kinderschutzverletzung bekannt werden, greift der Fallmanagement-Plan. Dieser Plan beinhaltet standardisierte Vorgänge zum Schutz gefährdeter Personen und zur restlosen Aufklärung des Falls (→ Teil 4, Seite 16).

Die Richtlinien zum Kinderschutz stellen ein Qualitätsmerkmal der Arbeit von World Vision Deutschland dar. Sie basieren auf internationalen, europäischen und deutschen Rechtsvorgaben. Gleichzeitig beziehen sie Erfahrungen aus der Realität der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit mit ein. Die vorliegenden Richtlinien sind ein Beispiel für die notwendigen Kinderschutzstandards international agierender Organisationen. Selbstverständlich müssen diese Standards regelmäßig auf Aktualität überprüft und weiterentwickelt werden. Auch können sie widerrechtliche Handlungen einzelner Personen nicht verhindern. Dennoch stellen die nachfolgenden Richtlinien ein verlässliches Instrument für den Schutz der Kinder in unseren Projekten im In- und Ausland dar.

EIN CHRISTLICHES LEITBILD

Auf der Basis eines christlichen Menschenbildes gehen wir davon aus, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde sind, die mit Liebe und Respekt zu behandeln sind.

¹ Als Kinder verstehen wir gemäß der UN-Kinderrechtskonvention alle Personen unter 18 Jahren.

² VENRO-Kodex zu Kinderrechten: „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“, Bonn 2009.



OHNE SICHERHEIT
KÖNNEN KINDER
VIELE RECHTE UND
CHANCEN NICHT
WAHRNEHMEN.

I. KINDERSCHUTZ BEI WORLD VISION DEUTSCHLAND

Mit unserer Arbeit in der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der politischen Anwaltschaft setzen wir uns weltweit für das Wohlergehen junger Menschen ein. In diesem Rahmen ist es uns sehr wichtig, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder sicher sind. Denn ohne Sicherheit können Kinder viele Rechte und Chancen nicht wahrnehmen. Ohne Sicherheit wird sich auch ihr Wohlergehen in anderen Bereichen nicht nachhaltig verbessern. Daher gebührt dem Kinderschutz ein hoher Stellenwert in unserer Arbeit.

BESONDERS SCHUTZBEDÜRFIGE KINDER

Kinder, die durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe gefördert werden, sind als besonders schutzbedürftig zu betrachten. Verschiedene Faktoren wie Armut, Not oder das Machtgefälle zwischen Hilfsorganisationen und lokaler Bevölkerung begünstigen Formen von Benachteiligung und Rechtsverletzungen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind wir uns ihres besonderen Schutzbedürfnisses bewusst und verpflichten uns, ein sicheres Umfeld für sie zu schaffen.



DEFINITION: WAS BEDEUTET KINDERSCHUTZ?

Kinderschutz umfasst bei World Vision Deutschland alle präventiven und reaktiven Maßnahmen gegen Ausbeutung, Vernachlässigung, emotionale und körperliche Misshandlung von Kindern, einschließlich der sexuellen Gewalt.³

Der Kinderschutz bezieht sich auf:

- › alle Kinder in den geförderten Projekten
- › alle Kinder, die im Rahmen von Freiwilligen-Engagement, Bildungs-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Kooperationen oder entwicklungspolitischen Kampagnen mit World Vision Deutschland zusammenarbeiten

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Kinderschutz basiert auf internationalem, europäischem und deutschem Recht. In der Kinderrechtskonvention bildet das Recht des Kindes auf Schutz neben dem Recht auf

Partizipation und dem Recht auf Förderung eine wichtige Säule. Besondere Bedeutung für den Kinderschutz haben die Artikel 2, 3, 12, 13, 19 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention.

Richtlinien und Gesetze der Europäischen Union bzw. Konventionen des Europarats ergänzen internationale Grundlagen des Kinderschutzes. Ferner gelten für World Vision Deutschland die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zum Kinder- und Jugendschutz. Diese enthalten Regeln zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, zum Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu Ansprüchen auf Beratung und Hilfe, zur Strafverfolgung bei Taten im In- und Ausland sowie zum Opferschutz.

KINDERSCHUTZ

INTERNATIONALES RECHT

Kinderrechtskonvention
der Vereinten Nationen

EUROPÄISCHES RECHT

Richtlinien und Gesetze
der Europäischen Union,
Konventionen des Europarates

DEUTSCHES RECHT

Gesetze der Bundesrepublik
zum Kinder- und Jugendschutz

Schaubild I: Der Kinderschutz basiert auf internationalem, europäischem und deutschem Recht.

³In der Child Protection Policy von World Vision International, verabschiedet im Dezember 2012, lautet die Definition von Kinderschutz: „Child protection is all measures taken to prevent and respond to exploitation, neglect, abuse, and all other forms of violence affecting children.“





2. VERHALTENSREGELN BEIM UMGANG MIT KINDERN UND BEI DER KOMMUNIKATION

World Vision Deutschland versteht sich als eine Organisation, die eine besondere Fürsorgepflicht für die uns anvertrauten Kinder trägt. Daher haben wir Verhaltensregeln entwickelt, die zum Schutz und zum Wohlergehen der Kinder konsequent und ausnahmslos einzuhalten sind. Alle Personen, die über World Vision Deutschland mit Kindern in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben, verpflichten sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und bestätigen dies schriftlich.

Dazu gehören:

- › Hauptamtliche Mitarbeiter
- › Paten, Unterstützer
- › Ehrenamtliche Mitarbeiter
- › Projektbesucher und externe Medienschaffende
- › Projekt- und Vertragspartner

**DIE WÜRDE
UND SICHERHEIT
DER KINDER
SIND IN JEDEM
FALL VORRANGIG
ZU WAHREN.**

KINDERPARTIZIPATION

Box I: Bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen hat die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder absolute Priorität.

World Vision Deutschland möchte Kinder und Jugendliche als Bürger und aktive Teilnehmer ihrer Entwicklung stärken und ihnen eine sinnvolle Beteiligung in Projektplanung, -durchführung und -evaluierung ermöglichen, wenn die Beteiligung keine Gefährdung des Kindeswohls birgt. Alle Aktivitäten zur Beteiligung, die von World Vision Deutschland im In- und Ausland durchgeführt werden, achten das Kindeswohl als oberste Priorität.

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Aktivitäten ist freiwillig. Kinder und ihre Erziehungsberechtigten werden über den Prozess, die Zielsetzung, Anforderungen und potenzielle Risiken informiert und beide Parteien stimmen einer Beteiligung zu. Dieses Einverständnis kann schriftlich oder mündlich gegeben werden. Das Kind kann die Teilnahme jedoch jederzeit unterbrechen oder beenden.

Um möglichen negativen Auswirkungen der Kinderbeteiligung entgegenzuwirken, wird vor der geplanten Beteiligung eine Risikoanalyse nach dem Standard der World Vision Partnerschaft durchgeführt. Im fragilen Kontext und/oder bei der Bearbeitung besonders sensibler Kinderschutzaspekte wird in regelmäßigen Abständen die Analyse unter der Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten wiederholt.



KINDERSCHUTZ BEIM UMGANG MIT KINDERN

EINEN ANGEMESSENEN UMGANG PFLEGEN

Alle den Kinderschutzrichtlinien verpflichteten Personen müssen sich im Umgang mit Kindern respektvoll und gewaltfrei verhalten. Dies gilt auch dann, wenn Kinder sich unangemessen verhalten sollten. Niemals dürfen Kinder bedroht, diskriminiert oder eingeschüchtert werden. Kinder dürfen auch nicht geschlagen oder mit anderen Mitteln körperlich geübt werden.

Die Meinungen und Sorgen von Kindern müssen ernst genommen werden. Es dürfen gegenüber Kindern keine Worte benutzt, Ratschläge erteilt oder Vorschläge gemacht werden, die unangemessen oder herabsetzend sind. Das schließt eine Wortwahl ein, die Scham oder Erniedrigung verursacht oder aber bagatellisiert und entwürdigt.

Im Allgemeinen gilt, dass die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes niemals missbraucht werden darf. Kinder dürfen nicht für ausbeuterische Arbeiten eingestellt werden. Ausbeuterische Kinderarbeit ist Arbeit, die für die Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich ist oder ihren regulären Schulbesuch unterbricht.⁴

DEN KULTURELLEN KONTEXT BERÜCKSICHTIGEN

World Vision Deutschland arbeitet in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Humanitäre Hilfe und politische Anwaltschaft in der internationalen Partnerschaft. Alle hier involvierten Personen müssen sich vergewissern, dass der Kontakt mit Kindern dem lokalen und kulturellen Kontext angemessen ist. Sie dürfen Kinder nicht in kulturell unsensibler Art und Weise behandeln.

GRENZEN WAHREN

Beim Umgang mit Kindern müssen Grenzen gewahrt werden. Die den Kinderschutzrichtlinien verpflichteten Personen dürfen nicht unnötig Zeit allein mit einem Kind verbringen. Es gilt das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“: Bei jedem Kontakt mit Kindern muss immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite sein. Kinder dürfen nicht unbegleitet in die eigene Unterkunft eingeladen oder ohne eine zweite erwachsene Person im Auto transportiert werden.

Die den Kinderschutzrichtlinien verpflichteten Personen dürfen Kinder nicht in einer unangemessenen Art und Weise streicheln, küssen, umarmen oder berühren. Sie dürfen niemals sexuelle Beziehungen mit Kindern (unter 18 Jahren) unterhalten, unabhängig von länderspezifischen gesetzlichen Regeln zur Volljährigkeit. Irrtümliche Annahmen für das tatsächliche Alter eines Kindes gelten dabei nicht als Entschuldigung. Es darf kein kinderpornografisches Material im Sinne §§ 184ff. StGB besessen oder konsumiert werden.

DIE AUFKLÄRUNG VON VERLETZUNGEN DES KINDER- SCHUTZES UNTERSTÜZEN

Alle Personen müssen Verstöße gegen die Richtlinien zum Kinderschutz melden und zur Aufklärung von Verletzungen des Kinderschutzes beitragen, sofern dabei das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Sie müssen im Fall einer Beobachtung widerrechtlichen Verhaltens die Beauftragten bei World Vision Deutschland kontaktieren (siehe Kontakte für die Meldung einer Kinderschutzverletzung, Seite 19). Illegales, gefährliches und ausbeuterisches Verhalten gegenüber Kindern darf nicht stillschweigend geduldet werden.



⁴Siehe ILO Konvention Nr. 182 und Nr. 138 für weitere Informationen zu Kinderarbeit.



KINDERSCHUTZ

BEI DER KOMMUNIKATION

WÜRDE UND PRIVATSPHÄRE ACHTEN

In allen Formen der Kommunikation werden Kinder mit Respekt behandelt und dargestellt. Alle Medieninhalte stellen Kinder als gleichwertige Persönlichkeiten dar und wahren ihre Würde. Die Beschreibung ihrer Lebenssituation erfolgt nach Möglichkeit vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes. Eine Reduzierung auf eine Opferrolle oder ein Stereotyp ist zu vermeiden.

Bei Bildaufnahmen ist darauf zu achten, dass die Kinder (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sind. Kinder werden weder zu kompromittierenden Posen aufgefordert noch in solchen Posen abgebildet. Die Privatsphäre aller Personen im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.

ZUSTIMMUNG DES KINDES EINHOLEN

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder und ihre Erziehungsberechtigten auf verständliche Weise durch die Projektmitarbeiter oder Berichterstatter über den Inhalt und Zweck informiert. Wenn einzelne Kinder im Fokus der Darstellung stehen, erfolgt eine eingehendere Erklärung zum Zweck der Berichterstattung und es wird mindestens eine mündliche Zustimmung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten eingeholt.

Eine schriftliche Zustimmung wird dann eingeholt, wenn ein Kind leicht persönlich identifiziert werden kann, z.B. durch Angabe von Namen und Ort. Für die Berichterstattung zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen hat World Vision International spezielle Richtlinien entwickelt.



KINDERSCHUTZ BEI DER KOMMUNIKATION

ZWISCHEN PATE UND PATENKIND

Bei der Sichtung und Übersetzung der deutschen Patenpost prüft World Vision Deutschland diese auf unangemessene Bemerkungen, Fragen, Fotos oder Geschenke. Hier geht es vor allem darum, sicherzugehen, dass Inhalte den kulturellen Normen des Herkunftslandes des Patenkindes entsprechen und den Kinderschutz nicht verletzen. World Vision Deutschland behält sich vor, unangemessene Inhalte zu entfernen bzw. die Briefe mit der Bitte um Änderung an den Paten zurückzusenden. Während der Projektaufzeit ist ein von World Vision Deutschland unabhängiger Kontakt zwischen Pate und Patenkind via soziale Netzwerke, E-Mail oder Brief sowie ein Austausch von Privatadressen oder direkte finanzielle Unterstützung nicht erwünscht.

SICHERHEIT UND IDENTITÄT DES KINDES SCHÜTZEN

Bei Recherchen und Aufnahmen vergewissern sich die Berichterstatter, dass sich Kinder und ihre Erziehungsberechtigten durch diese nicht bedroht oder genötigt fühlen. Medienschaffende und öffentlich kommunizierende Mitarbeiter sorgen für Melde- und Feedbackmöglichkeiten, damit Kinder und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch mit World Vision Deutschland verbundene Personen, anzeigen können, wenn sie sich unwohl oder bedroht fühlen. In öffentlich zugänglichen Medien wird weder der Nachname noch die persönliche Adresse oder die World Vision Deutschland interne Kindernummer eines Kindes genannt. Eine akzeptable Variante ist es, den Vornamen eines Kindes und den Ort des Projektbüros anzugeben. Bei der Veröffentlichung von Kinderbildern in Digitalmedien wird darauf geachtet, dass die Bilder nach Möglichkeit nicht ohne Zustimmung von World Vision Deutschland elektronisch kopiert werden können, indem beispielsweise Wasserzeichen verwendet oder die Funktion der rechten Maustaste deaktiviert wird.





3. UMSETZUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

Kinderschutz ist für World Vision Deutschland keine formelle Angelegenheit, sondern wird mit aller Ernsthaftigkeit umgesetzt. Denn ohne Sicherheit können Kinder viele Rechte und Chancen nicht wahrnehmen. Ohne Sicherheit wird sich auch ihr Wohlergehen in anderen Bereichen nicht nachhaltig verbessern. Daher ergreifen wir einige Maßnahmen, um die Anwendung der Richtlinien zum Kinderschutz sicherzustellen.

DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN ZUM KINDERSCHUTZ

- › Alle Mitarbeiter müssen vor Vertragsabschluss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und sich schriftlich zur Einhaltung der Richtlinien zum Kinderschutz erklären.
- › Alle Mitarbeiter müssen an einer Schulung zum Kinderschutz teilnehmen und diese Schulung mindestens alle drei Jahre auffrischen.
- › In humanitären und entwicklungspolitischen Projekten werden eigens hierfür entwickelte Kinderschutz-Systeme angewendet.
- › Die Richtlinien zum Kinderschutz werden regelmäßig auf Aktualität geprüft und weiterentwickelt.

Box 2: Die Kinderschutzgruppe hat eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Richtlinien zum Kinderschutz.



DIE KINDERSCHUTZGRUPPE

Die Kinderschutzgruppe arbeitet beratend im Auftrag des Vorstands an der Einhaltung, Implementierung und Weiterentwicklung der Richtlinien zum Kinderschutz bei World Vision Deutschland. Dabei dient sie auch als Schnittstelle zur World Vision Partnerschaft (dem Netzwerk der nationalen World Vision Büros sowie World Vision International) und der dort verankerten Abteilung zum Kinderschutz.

Die Kinderschutzgruppe setzt sich aus Mitarbeiter der verschiedenen Abteilungen von World Vision Deutschland zusammen. So werden Erfahrungen aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen zusammengeführt. Die Kinderschutzgruppe führt Schulungen durch und kann bei wichtigen Personalentscheidungen einem Bewerbungsgespräch beitreten. Im Fallmanagement hat die Kinderschutzgruppe eine Schlüsselrolle. Sie koordiniert die Untersuchung eines Vorfalls (→ Teil 4, Seite 16).

BEI DER UMSETZUNG DER RICHTLINIEN ZUM KINDERSCHUTZ SIND VOR ALLEM FÜHRUNGSKRÄFTE UND MITARBEITER VON WORLD VISION DEUTSCHLAND GEFRAGT.



„Der Vorstand trägt die übergeordnete Verantwortung dafür, dass die Kinderschutzrichtlinien bei World Vision Deutschland umgesetzt werden. Wir sorgen dafür, dass alle Mitarbeiter sich ihrer Verantwortlichkeit bewusst sind und dass die Richtlinien in den einzelnen Abteilungen Anwendung finden.“

Christoph Waffenschmidt, Vorstandsvorsitzender World Vision Deutschland e.V.



„In der Personalabteilung überprüfen wir, ob potenzielle Mitarbeiter die formalen Bestimmungen zum Kinderschutz erfüllen. Zum Beispiel stellt World Vision Deutschland keine Bewerber ein, die einschlägig vorbestraft sind oder bei denen sich begründete Bedenken ergeben. So tragen wir zur Prävention von Kinderschutzverletzungen bei.“

Clemens Michel, Leiter der Abteilung Personal und Unternehmenskultur



„Als Mitglied der Kinderschutzgruppe führe ich Schulungen für die Mitarbeiter von World Vision Deutschland durch. Ich informiere über die grundlegenden Prinzipien des Kinderschutzes, Verhaltensregeln beim Umgang mit Kindern sowie über die Vorgänge im Fall einer Kinderschutzverletzung.“

Verena Bloch, Fachreferentin für Kinderrechte und Bildung



„Mit öffentlicher Berichterstattung und Kommunikation gewinnen wir Unterstützung für unsere Anliegen und unsere Arbeit, die Kindern zugutekommt. Da Medienkommunikation aber auch Risiken birgt, achten wir ganz besonders auf den Schutz der Kinder. Ihre Würde und Privatsphäre zu schützen ist unser höchstes Ziel.“

Silvia Holten, Leiterin der Abteilung Medien/Pressesprecherin

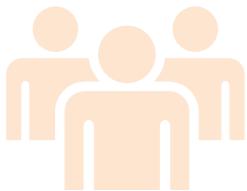


„Auch in unserer weltweiten Programmarbeit unterstützen wir Kinderschutzsysteme, die u.a. ein Meldesystem für Kindesmissbrauch in der Bevölkerung beinhalten. Durch das Bekanntwerden dieser Fälle können notwendige Maßnahmen eingeleitet und die Betroffenen an bestehende oder von World Vision Deutschland errichtete Hilfsangebote und Sozialdienste weitergeleitet werden.“

Martin van de Locht, Leiter des Bereichs Internationale Programme



4. FALLMANAGEMENT-PLAN



Sollte es einmal ernst werden und eine Kinderschutzverletzung wird bekannt, greift der von World Vision Deutschland entwickelte Fallmanagement-Plan. Hier gibt es standardisierte Vorgänge, um die Sicherheit gefährdeter Personen zu prüfen und ggf. wiederherzustellen und eine schnelle und gründliche Aufklärung des Falls zu ermöglichen. Eine zentrale Rolle beim Fallmanagement kommt der Kinderschutzgruppe zu (→ Box 2, Seite 14). Im Folgenden werden die einzelnen Schritte des Fallmanagement-Plans genauer dargestellt.

I. MELDUNG EINES VORFALLS

Mitarbeiter können einen Sachverhalt, den sie selbst beobachtet haben oder der von dritten Personen an sie herangetragen wurde, an die Kinderschutzgruppe oder die Ombudsperson von World Vision Deutschland melden.⁵ Mehr Informationen → Kontakte für die Meldung eines Vorfalls, Seite 19.

2. ERNENNUNG VERANTWORTLICHER FÜR DIE BEARBEITUNG DES FALLS

Nachdem der Vorfall der Kinderschutzgruppe gemeldet wurde, wird innerhalb der Kinderschutzgruppe die Verantwortlichkeit für den spezifischen Vorfall entsprechend der Verfügbarkeit und der Geschäftszeiten geklärt. Dafür werden zwei Personen aus der Kinderschutzgruppe als Verantwortliche benannt.

⁵ World Vision Deutschland hat eine Ombudsperson eingesetzt. Die Ombudsperson hat keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zu World Vision Deutschland, die ihrer Neutralität im Wege stehen können. Sie nimmt ihr Amt unabhängig wahr und ist an Weisungen nicht gebunden. Sie erhält keine Vergütung, außer gegebenenfalls den Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen.

3. SICHERHEIT GEFÄHRDETER PERSONEN PRÜFEN

Falls ein Kind oder mehrere Kinder betroffen sind, kümmern sich die Vorfallverantwortlichen unverzüglich um die Sicherstellung des kindlichen Wohlbefindens und den Opferschutz. Erst danach beginnt die Informationsbeschaffung.

4. INFORMATIONSBESCHAFFUNG

Für die Informationsbeschaffung werden folgende Fragen beantwortet:

- › Was ist passiert?
- › Wann ist der Vorfall passiert?
- › Wer ist involviert?
- › Wo ist der Vorfall geschehen?
- › Welche Schritte wurden bereits eingeleitet?



Schaubild 2:
Im Fall einer Kinderschutzverletzung greift der Fallmanagement-Plan.



VORRANG DES KINDESWOHLS

Opferschutz und aktive Hilfe für betroffene Kinder haben einen großen Stellenwert im Fallmanagement. Entsprechend den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention sollen Maßnahmen zum Kinderschutz und Reaktionen auf Kinderrechtsverletzungen vorrangig im besten Interesse des Kindes getroffen werden.



INFORMATIONSWEITERGABE NACH DEM „NEED TO KNOW“-PRINZIP

Besorgnisse und Verdachtsmomente, aber auch berichtete oder beobachtete Handlungen, durch die Kinder zu Schaden gekommen oder akut gefährdet sind, müssen vertraulich behandelt und dürfen nur an die Personen oder Stellen kommuniziert werden, die hierfür vorgesehen sind. Einen potentiellen Täter mit einem Verdacht zu konfrontieren oder Information weiter als nötig zu streuen, kann die Aufklärung eines Falls vereiteln oder gravierende Folgen für alle Beteiligten haben.

5. BILDUNG EINES FALLMANAGEMENT-TEAMS

Ergibt sich aus den gesammelten Informationen zum Vorfall die Notwendigkeit für die Bildung eines Fallmanagement-Teams, so wird dessen Zusammensetzung durch die benannten Verantwortlichen aus der Kinderschutzgruppe initiiert.

Das Team besteht aus folgenden Personen:

- › zwei Vorfallverantwortliche der Kinderschutzgruppe
- › Fachreferent für Kinderschutz (falls nicht sowieso schon Vorfallverantwortlicher)
- › ggf. ein Mitglied aus dem Vorstand
- › je nach Schwere des Vorfalls auch Bereichsleitung, Abteilungsleitung und Teamleitung

Bei einem gravierenden Fall wird außerdem der Kinderschutzbeauftragte von World Vision International informiert. Dieser bildet dann parallel ein zweites Team zur Aufklärung des Vorfalls.

6. BEARBEITUNG DES FALLS, IMPLIMENTIERUNG MÖGLICHER SANKTIONEN

Das erste Treffen des Fallmanagement-Teams muss innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntwerden des Falls erfolgen. Im ersten Treffen ist die Untersuchung einzuleiten, eine Aufgabenverteilung hat zu erfolgen und ein Interventionsplan ist zu erstellen. Bei besonderer Schwere des Vorfalls



KONTAKTE FÜR DIE MELDUNG EINER KINDERSCHUTZ- VERLETZUNG

Ein Vorfall oder Sachverhalt, der von Ihnen selbst beobachtet oder der Ihnen von dritten Personen zugetragen wurde, kann auf dreifache Weise (auch anonym) zur Überprüfung gemeldet werden:

1. Eine schriftliche Information (per E-Mail) an die Kinderschutzgruppe von World Vision Deutschland: kinderschutz@worldvision.de
2. Eine schriftliche Information (per E-Mail) an die externe Ombudsperson von World Vision Deutschland: Ombudsperson-WVD@t-online.de oder die Kinderschutzbeauftragte von World Vision International: rachel_wolff@wvi.org
3. Eine schriftliche Information adressiert an die Kinderschutzgruppe in den Briefkasten von **World Vision Deutschland**, **Am Zollstock 2–4, 61381 Friedrichsdorf**

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass diese Information nur eigene Beobachtungen, Beobachtungen Dritter und/oder objektiv überprüfbare Fakten enthält. Mutmaßungen, Anschuldigungen und Bewertungen zum Sachverhalt sollten unterbleiben. Falls Personen aus der Kinderschutzgruppe in dem Sachverhalt als befangen oder betroffen gelten könnten, ist dieses direkt kenntlich zu machen.





World Vision
Zukunft für Kinder!

World Vision Deutschland e.V.
Am Zollstock 2–4 · 61381 Friedrichsdorf
Telefon: (06172) 763-0 · Fax: (06172) 763-270
info@worldvision.de

Hauptstadtbüro Berlin
Luisenstraße 41 · 10117 Berlin

Spendenkonto: Taunus Sparkasse
IBAN: DE 5751 2500 0000 0000 2216
(BIC: HELADEFITSK)

worldvision.de



Deutscher Spendenrat e.V.